

§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt ab dem 1. Jan 2020 den Namen „1. Ravensberger Squash Club e. V.“ und ist im Vereinsregister Gütersloh VR11416 eingetragen
- b) Der Verein ist durch die Ausgliederung der Squash-Abteilung aus dem Ursprungsverein „TuS Solbad Ravensberg 1960 e.V.“ entstanden.
- c) Der Sitz des Vereins ist 33790 Halle/Westfalen.
- d) Bei etwaiger Änderung des Vereinsnamens soll auf die obigen Gründungsmerkmale nicht verzichtet werden.
- e) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- a) Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung des Squash-Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entsprechende Organisation eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes
 - Die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - Die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen
 - Heranführung Jugendlicher an den Squashsport
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Es gibt aktive, passive (Passive haben keine Spielberechtigung) und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme und eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beibringen
- c) Mitglieder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten spielberechtigt
- d) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
- e) gestrichen

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. eines Jahres; die Kündigung muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden
- c) durch Ausschluss, ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es in grober Weise gegen Zweck, Satzung oder Geschäftsordnung verstößt
 - b. wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig zeigt
 - c. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mittels Einschreiben mit der Zahlung der Vereinsbeiträge in Verzug bleibt.
Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden
 - d. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, entbindet das dann Exmitglied nicht von seinen Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstanden sind.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen bis zum 3-fachen Jahresbeitrag festsetzen. Die Beträge werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Mitglieder verpflichten sich, einen SEPA-Lastschriftzug zu erteilen. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Quartals im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§7b Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung wird von 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 1. bzw. 2. Stellvertreter geleitet. Sollten diese verhindert sein, wählt der Vorstand unter sich einen Versammlungsleiter. Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Feststellung der anwesenden u. stimmberechtigten Mitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme des Finanzberichtes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Durchführung der Vorstandswahlen
- g) Behandlung der eingegangenen Anträge

Der Vorstand kann jederzeit unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Gleiche ist zu tun, wenn dieses von mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die Einladungsfrist entspricht die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, gleiches gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die gestellten Anträge sind bis 5 Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder in Textform zu übermitteln.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden (ordentlicher Tagesordnungspunkt). Bei Satzungsänderungen

entscheidet eine 2/3 –Mehrheit, über die Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Zur Genehmigung wird das Protokoll 4 Wochen am Infobrett unserer Spiel- u. Trainingsstätte ausgehängt.
Einwände müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Können diese nicht geklärt werden, müssen sie auf der nächsten Mitgliederversammlung besprochen werden.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertr. Vorsitzenden.
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, dem 1. und 2 stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils 2 Vertreter des BGB-Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. bzw. danach vom 2. stellvertr. Vorsitzenden mit Nennung der Besprechungspunkte einberufen (per Brief, Fax oder Email möglich) und in dieser Reihenfolge geleitet. Gleiches ist zu tun, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies möchte. Es sollten mindestens 4 Vorstandssitzungen jährlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn

mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Email oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per Email gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Der Einladungszeitraum sollte 2 Wochen betragen, kann aber bei Bedarf unterschritten werden. Dringende Punkte können kurzfristig aufgenommen werden (Beantragung durch jedes Vorstandsmitglied möglich).

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ehrevorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

In der Konstituierenden 1. Vorstandssitzung nach der Wahl wird die Aufgabenverteilung unter dem Vorsitzendem sowie dem 1. und 2. stellvertr. Vorsitzenden schriftlich festgelegt. Für die übrigen Positionen liegt eine Aufgabenliste vor, welche regelmäßig durch den Vorstand der aktuellen Situation angepasst wird.

Der Vorstand kann Einzelpersonen beauftragen besondere Aufgabengebiete zu übernehmen (z. B. Aktualisierung der Homepage, Berichterstattung in der Presse usw.)

§9 Jugendsprecher

Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher wird für ein Jahr mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt

Er kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sein Aufgabengebiet umfasst die Betreuung der jugendlichen Mitglieder und ihre Vertretung im Vorstand

§10 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a ESTG im Jahr nicht übersteigt, haften

für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Damit zukünftig jährlich ein Kassenprüfer im Amt bleibt und einer ausscheidet, beträgt die Amtsdauer des als 2. gewählten Kassenprüfers bei der ersten

Wahl nach Einführung dieses Absatzes (22.02.2008) ein Jahr. Im Anschluss wird ein neuer Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit wieder 2 Jahre beträgt.

Die Überprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Buchungen und Belege, einer geordneten Kassenführung und des Kassenbestandes.

§12 entfällt

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen.

§14 entfällt

§15 Gründungsversammlung / aktuelle Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2001 beschlossen und genehmigt.

Die Satzung wurde am 25. Jan. 2002., 01. Okt 2002, 04. Febr. 2003, am 22. Febr. 2008 und am 29.10.2019 gem. Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen geändert

Halle Westfalen, 29.10.2019

Elke Franz-Pohlmann
1. Vorsitzende

Torsten Eikemeier
1. Stellvertr. Vorsitzender

Birgitt Lange
2. Stellvertr. Vorsitzende